



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abt. 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.03.2020

Name Markus Feigel

Durchwahl +49 (711) 231-3626

E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3963/10

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

Landesstelle für Straßentechnik

Autobahn GmbH, NL Südwest

 Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), Teil A: Markierung von Autobahnen
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 23/2019 vom 09.12.2019;
Az.: StB 11/7122.3/4-RMS/3240443

Anlagen
ARS 23/2019 des BMVI

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Auf die wesentlichen Änderungen des neu gestalteten Vorankündigungspfeils, Zeichen 297.1-21 (Ankündigung eines Fahrstreifenendes), sowie die längeren Fahrstreifenbegrenzungen zwischen der Leitlinie in Breitstrich (Blockmarkierung) und der Sperrflächenspitze bei Aus- und Einfahrten wird hingewiesen.

Die Begrenzung des Fahrstreifens am linken Fahrbahnrand, die Fahrbahnbegrenzung, kann nach den RMS sowohl im Schmalstrich (15 cm) als auch im Breitstrich (30 cm) ausgeführt werden. Aufgrund der besseren Sichtbarkeit und der einheitlichen Fahrbahnmarkierung auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ist die linke Fahrbahnbegrenzung grundsätzlich in Breitstrich anzuordnen und auszuführen.

Bei kombinierten Geradeaus-/ Rechtsfahrstreifen und einem Ausfädelungsstreifen (Ausfahrttyp 2) (Regelplan A4 und entsprechend bei Regelplan A9) sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit die einseitige Fahrstreifenbegrenzung Zeichen 296 zwischen den beiden Ausfädelungsstreifen durch eine Fahrstreifenbegrenzung Zeichen 295 ersetzt werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird auch für die wenigen autobahnähnlich ausgebauten Landes- und Stadtstraßen, den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

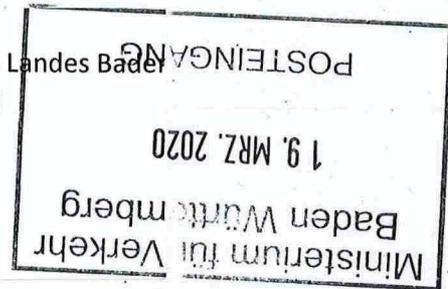
Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.4 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Bucher



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

1.
Ministerium für Verkehr des Landes Baden
Württemberg
(Stuttgart))
6x



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständigen obersten
Landesbehörden

nachrichtlich

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-
planungs- und -bau GmbH
Autobahn GmbH des Bundes

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2019
**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Bekanntgabe der Richtlinien für die Markierung von
Straßen (RMS), Teil A: Markierung von Autobahnen**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1993
-StV 12/StB 13/36.61.30/144 Va vom 29.09.1993
2. Rundschreiben des BMVI Az. StB 11/7122.3/4-RMS-2123736 vom
16.12.2013
3. Protokoll BLFA-StVO/OWi am 22./23.09.2015, TOP 3.4
4. Schreiben LA 22/7332.4/14/ vom 29.07.2016

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-RMS/3240443

Datum: Bonn, 09.12.2019

Seite 1 von 2

Die „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) – Teil A:
Markierungen von Autobahnen“ wurden vom Arbeitskreis 3.6.3 der
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erar-
beitet.





Seite 2 von 2

Ihre Stellungnahmen zum Entwurf (Bezugsschreiben 2, 3 und 4) wurden berücksichtigt und soweit möglich in den vorliegenden Teil A Autobahnen, Ausgabe 2019, eingearbeitet.

Hiermit gebe ich den Teil A: Markierung von Autobahnen der RMS, Ausgabe 2019, bekannt und bitte Sie, diesen für die Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Für eine einheitliche Gestaltung der Verkehrsanlagen empfehle ich Ihnen, den Teil Autobahnen auch für autobahnähnliche Straßen in Ihrer Baulast anzuwenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1993 vom 29.09.1993 sowie die Verkehrsblattverlautbarung 1993 S. 728 hebe ich hiermit auf, soweit die Ausführung von Markierungen auf Autobahnen betroffen sind.

Der Teil A Autobahnen der RMS, Ausgabe 2019, ist beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Bauer

Angestellte

Anlage: Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS), „Teil A: Autobahnen“

